Bistum Basel
Diocèse de Bâle

Coronavirus-Pandemie
FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel
26. März 2020, 2. April, 17. April 2020, 30. April 2020, 20. Mai 2020, 25. Mai 2020, 28. Mai 2020, 5. Juni 2020, 23. Juni 2020 (Ergänzungen/Änderungen sind grau hinterlegt)

Allgemeine Hinweise:
Seit dem 20. Juni 2020 gilt wieder die besondere Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (vgl. *Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020*). Damit geht die Zuständigkeit für Verordnungen zur Pandemie-Bekämpfung vom Bund wieder an die Kantone zurück (mit definierten Ausnahmen).
Die Schweizer Bischofskonferenz hat auf den 22. Juni 2020 ihr Rahmenschutzkonzept ausser Kraft gesetzt. Als Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste im Bistum Basel gilt ab dem 23. Juni 2020 ein stark vereinfachtes Konzept (siehe unten Stichwort «Schutzkonzept»; dieses Konzept ist in diesem Dokument gemeint, wenn auf ein Schutzkonzept verwiesen wird). Entsprechende Vereinfachungen gelten auch für das Schutzkonzept für religiöse Veranstaltungen, Kinder- und Jugendarbeit, Vereinsanlässe.
Hier die wichtigsten Orientierungspunkte für die Entscheidungen vor Ort (gegebenenfalls in Absprache mit den kantonalen Behörden):

☑ Eigenverantwortliches Handeln, vorab das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln, nimmt an Bedeutung zu.
☑ Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen, auf spezifische Regeln für einzelne Kategorien von Betrieben, Veranstaltungen oder Bildungseinrichtungen wird verzichtet (Covid-19 Verordnung Art. 4).
Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben (Art. 4.2):
a. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen vorgesehen werden.
b. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden.
☑ Der erforderliche Abstand beträgt 1,5 Meter. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird (vgl. Anhang zu Covid-19-Verordnung, 3.2).
Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (Anhang 3.4). Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben (Anhang 3.5).
Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern muss zwischen den Sektoren à max. 300 Personen der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten (Anhang 5.1).

☑ Eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den Behörden verantwortliche Person muss bezeichnet werden (Art. 4.4).
☑ Werden Kontaktdaten erhoben, müssen die betroffenen Personen über deren Verwendungszweck informiert werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden (Art. 5).
☑ Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben verboten (Art. 6.1).
☑ Die Kantone können Erleichterungen (Art. 7) oder zusätzliche Massnahmen (Art. 8) beschliessen. Die Verantwortlichen der Pfarreien, anderssprachigen Missionen sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellen beachten die kantonalen Verordnungen.

Hilfreich für die Umsetzung der Schutzkonzepte bleibt das dreistufige Vorgehen:
[Stufe 1] Das Einhalten des Abstands von 1,5 Metern, wann immer möglich, bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme.
[Stufe 2] Ist das Einhalten des Abstandes (während mehr als 15 Minuten) nicht möglich und kommt es demnach zu nahen Kontakten zwischen anwesenden Personen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden.
[Stufe 3] Falls auch diese Schutzmassnahmen nicht sinnvoll angewendet werden können, müssen die Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen oder einer Kontaktperson (Familienanlässe) erfasst werden.
[Grundsatz] Sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltende Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist, ist die Abstandregel wieder umzusetzen.

Die Verantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt bei den einzelnen Institutionen sowie den Teilnehmer/-innen selber.

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet. Im Vergleich zu früheren Versionen dieses Dokumentes sind nur noch jene Fragen aufgeführt, die in der besonderen Lage noch relevant sind.
Dieses Dokument ist auf der Internetseite des Bistums Basel www.bistum-basel.ch publiziert.

Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten.

Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)? Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden,
- muss sie im Bistum Basel stattfinden,
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung: «Verschiebung wegen Corona-Pandemie».

Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner
- Licentia assistendi.

Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester / Diakon oder ein/e andere Gemeindeleiter/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt. Was ist zu beachten?

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester, beziehungsweise beim Traudiakon nachzufragen.

Einsetzungsfeier/Verabschiedung: Werden die Einsetzungsfeiern für Bischofsvikar Valentine Koledoye am 14. Mai 2020 in Münchenstein und für Brigitte Glur-Schüpfer am 21. August 2020 in Weinfelden stattfinden?

Reservieren Sie sich bitte für die Einsetzungsfeier für Bischofsvikar Valentine Koledoye und Brigitte Glur-Schüpfer, Regionalverantwortliche St. Viktor, sowie die Verabschiedung von Christoph Sterkman und Margrith Mühlebach-Scheiwiller provisorisch weiterhin den 21. August 2020 für eine gemeinsame Feier in der Kathedrale in Solothurn, die um 17.15 Uhr beginnen würde.

Erstkommunion: Kann die Erstkommunion gefeiert werden?

Unter Einhaltung des Schutzkonzeptes können diese Feiern wieder stattfinden.

Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

Firmung / Firmvorbereitung: Kann die Firmvorbereitung wieder aufgenommen werden?

Unter Einhaltung des Schutzkonzeptes sind die Feier der Firmung und Anlässe zur Firmvorbereitung wieder möglich.

Jugendarbeit: Unter welchen Bedingungen kann die kirchliche Jugendarbeit wieder beginnen?

Unter Einhaltung des Schutzkonzeptes können die Aktivitäten aufgenommen werden.

Revisionsberichte kirchliche Gelder: Darf man den Bericht später einreichen?

Ja, es gibt eine Fristverlängerung: 30. September 2020.

Schutzkonzept: Welches Schutzkonzept ist ab dem 22. Juni 2020 für Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen anzuwenden?

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet. Die Seiten 1 und 2 dieses Dokumentes beschreiben die wichtigsten Regeln.

Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.

1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.

1c. Das BAG schreibt: «Gemeindegesang sollte bei Einhaltung der empfohlenen Abstandregeln sowie sehr guter Luftzirkulation (Dauerlüftung oder auch im Freien) möglich sein». Über Kantorendienste und, der lokalen Situation angepasst, einen reduzierten Volksgesang entscheiden die Verantwortlichen für den jeweiligen Gottesdienst. Eine sehr gute Luftzirkulation muss gewährleistet sein. Kirchengesangbücher werden nicht verwendet oder nach jedem Gebrauch desinfiziert (oder 72 Stunden weggelegt).

1d. Die Anzahl Personen ergibt sich durch die Einhaltung der Abstandsregel (1,5 Meter), weitere Schutzmassnahmen (z. B. Masken), Gruppen unter einem Dach (z. B. Familien). Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten oder dritten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Farbige Markierungen der Plätze erleichtern die Orientierung. Die Erfassung von Kontaktdaten gilt nicht als Alternative zum Abstandhalten und Maskentragen, sondern als Ergänzung in schwierigen Einzelsituationen.

1e. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

1f. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z.B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche, richtiges Tragen einer Maske).

Vor dem Gottesdienst/ der Veranstaltung

2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitarische Anlagen.

2b. Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.

2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren und zu den Sitzplätzen gelenkt (Betätigung der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.

2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus/ zum Pfarreiheim die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. – Von der Pfarrei beauftragte Personen stellen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit und sorgen für die lückenlose Handdesinfektion.

2e. Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz. – Von der Pfarrei beauftragte Personen überwachen die Einhaltung dieser Ordnung. – Familien werden nicht getrennt, d.h. sie können die Plätze zwischen markierten Plätzen in einer Bank auffüllen.

2f. Sakristei: Die Einhaltung der Abstände ist hier heikel. Bitte unter Beachtung der Situation vor Ort die notwendigen Absprachen mit der Sakristanin/dem Sakristan, Ministranten/-innen, Lektorinnen/Kommunionhelfern treffen.

Während des Gottesdienstes

3a. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.

3b. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.

3c. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Lächeln/Zunicken ersetzt.

3d. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».

3e. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt still und unter Beachtung der Hygienevorschriften. Beachten Sie bitte auch, dass die Wege zur Kommunionspendung und wieder zurück an den Platz die Abstände einhalten.

Kommunionspender/-in und Kommunionempfänger/-in stehen je hinter einer Linie, die am Boden ausgezogen ist (hier beträgt die Distanz einen guten Meter).
Die Spendung der Mundkommunion ist wieder möglich. Es gelten erhöhte Schutzmassnahmen: Sie wird nur an einem bezeichneten Ort in der Kirche gespendet, und zwar am Schluss des Kommunionganges.

Nach dem Gottesdienst/ der Veranstaltung

4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
4c. Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitarische Anlagen und verwendete Kirchengesangbücher.

Weitere Hinweise

5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).
5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen. Gegebenenfalls verzichten sie auf die Kommunionspendung.
5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber geöffnet.

Fernbleiben vom Gottesdienst

6a. Der Bischof entbindet weiterhin von der Sonntagspflicht.
6b. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Haus empfangen.
6c. Besonders gefährdete Personengruppen werden nicht ausgeschlossen, sie werden aber ermutigt, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.
6d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Schutzkonzept für die kirchliche Jugendarbeit, ausserschulische Katechese und weitere kirchliche Aktivitäten: Welches Schutzkonzept muss umgesetzt werden?

Das oben umschriebene Schutzkonzept gilt dem Anlass entsprechend, insbesondere die Abschnitte «Allgemeine Vorbereitungsarbeiten», «Vor dem Gottesdienst/der Veranstaltung» und «Nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung».

Sommerlager: Welches Schutzkonzept gilt für Sommerlager oder Gruppenstunden?

Für die Sommerlager 2020 oder für Gruppenstunden gelten für Jubla und Pfadfinder die Schutzkonzepte und Empfehlungen der jeweiligen Verbände: www.jubla.ch/corona bzw. www.scoutcorona.forumbee.com.
Für die Sommerlager werden nach dem 6. Juni von den Jugendverbänden bewilligte Schutzkonzepte vorliegen, welche auch auf die Pfarreilager adaptiert werden können.

Taufe Erwachsener: siehe oben: Firmung Erwachsener.

Tauffeiern: Können Tauffeiern wieder stattfinden?

Ja, unter Einhaltung des Schutzkonzeptes können Tauffeiern wieder stattfinden. Besondere Beachtung gilt dem Taufakt, weil dabei kurzzeitig die Distanzregel nicht eingehalten werden kann. Der Körperkontakt mit dem Täufling muss auf das notwendige Minimum beschränkt werden.

Trauungen: Können Trauungen wieder stattfinden?

Ja, unter Einhaltung des Schutzkonzeptes können Trauungen wieder stattfinden. Besondere Beachtung gilt dem Trauakt, weil dabei kurzzeitig die Distanzregel nicht eingehalten werden kann.

Veranstaltungen: Sind kirchliche Veranstaltungen wieder möglich?

Ja, Veranstaltungen bis 1000 Personen sind unter Einhaltung des Schutzkonzeptes wieder möglich. In jedem Fall ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zu bestimmen und Sektoren à maximal 300 Personen zu bilden.

Vereine: Können sich pfarreiliche Gruppierungen, Vereine und Verbände wieder treffen?

Ja, siehe oben Veranstaltungen.

Vermietung / Nutzung der Pfarreiräumlichkeiten durch Dritte: Können Dritte die Räume wieder nutzen?

Ja, siehe oben Veranstaltungen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich; er bestimmt eine verantwortliche Person vor Ort und meldet ihren Namen dem Sekretariat der Kirchgemeinde und der Pfarrei. Es ist auf Haftungsausschlussregelungen zu achten.

Markus Thürig, Generalvikar